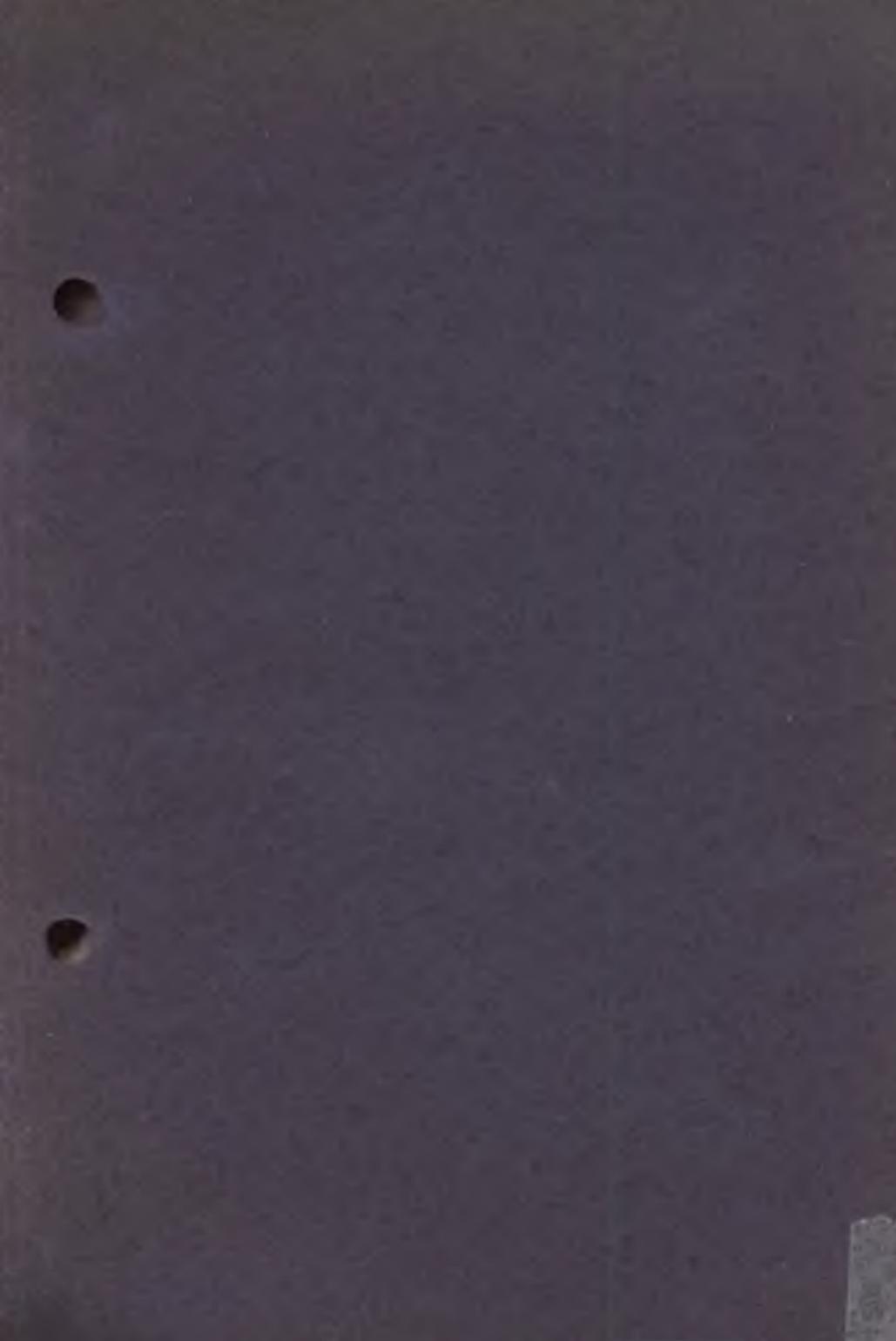


of  
Rusch & Grayson



35/6296

Huta Batory i Florian

# Satzung

für die

freie Begräbnis-

Unterstützungs-Vereinigung

der Angestellten

der Bismarckhütte und Falvahütte.



(Gesellschaft bürgerlichen Rechts

§§ 705–740 B. G. B.)

K 92232
2050731

K-95/6296  
24.10... 5,00



# S a t z u n g

für die

freie Begräbnis - Unterstützungs - Vereinigung  
der Angestellten  
der Bismarckhütte und Falvahütte.

---

## § 1.

### Zweck.

Die freie Begräbnis=Unterstützungs=Vereinigung der Angestellten der Bismarckhütte und Falvahütte hat den Zweck, bei eintretenden Sterbefällen ihrer Mitglieder deren Hinterbliebenen sofort mit dem in dieser Satzung festgesetzten Betrage hilfreich Beistand zu leisten.

## § 2.

### Mitglieder.

Beitrittsberechtigt sind alle Angestellten der Bismarckhütte und Falvahütte sowie deren Ehefrauen. Die aufzunehmenden Personen dürfen jedoch nicht mit einer Krankheit behaftet sein, welche einen baldigen Tod befürchten lässt.

Als Mindestalter für die Aufnahme gilt das 20. Lebensjahr. Neuaufnahmen erfolgen in der Regel nur bis zum Alter von 50 Jahren.

In besonderen Fällen kann die Aufnahme bis zum 55. Lebensjahre durch die Geschäftsführung beschlossen werden, wenn von dem Aufnahmesuchenden ein günstiges ärztliches Attest auf seine Kosten beigebracht wird.

Ueber die Aufnahme entscheidet stets die aus dem Geschäftsleiter, Kassierer und Schriftführer bestehende Geschäftsführung.

### § 3.

#### Eintrittsgeld.

Das Eintrittsgeld beträgt bei einem Beitrittsalter von über

20 — 30 Jahren	5 Złoty,
30 — 40 „	10 „
40 — 45 „	15 „
45 — 50 „	25 „
50 — 55 „	50 „

### § 4.

#### Beiträge.

Der monatliche Beitrag beträgt einen Złoty. Durch Sterbefälle mehr erforderliche Beiträge werden durch Umlage der Beihilfen auf die Mitglieder ermittelt. Die Beiträge werden von den Mitgliedern bei der Gehaltszahlung eingehalten. Fremde Mitglieder (§ 9) haben ihre Beiträge unaufgefordert an die Begräbnis-Unterstützungs-Vereinigung zu zahlen.

Angestellte, die bei Entstehung der freien Begräbnis-Unterstützungs-Vereinigung, sowie neu in die Dienste der Bismarckhütte und Falvahütte getretene Angestellte, die nicht innerhalb von 5 Monaten der Vereinigung beigetreten sind, haben bei ihrem Eintritt sämtliche von einem der anderen Mitglieder in der entsprechenden Zeit geleisteten Beiträge mit einem Zuschlag von 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> nachzuzahlen.

Innerhalb von 5 Monaten eintretende neue Angestellte zahlen nur die Beiträge seit Dienstantritt ohne Zuschlag.

Ausgeschiedene Mitglieder zahlen bei evtl. Wiedereintritt sämtliche in der Zwischenzeit von einem anderen Mitgliede geleisteten Beiträge mit einem Zuschlag von 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub> nach.

Zum aktiven Militär- und Kriegsdienst eingezogene Mitglieder zahlen keine Beiträge.

Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft.

## § 5.

### Grundstock.

Durch die Beitragszahlung soll ein der Mitgliederzahl entsprechender Grundstock angesammelt werden.

Dieser soll auf der Höhe von mindestens 10 Beerdigungsbeihilfen gehalten werden.

Die disponiblen Beträge werden bei dem Bismarckhütter Hinterlegungs=Conto sofort zinsbar angelegt.

## § 6.

### Beihilfe.

Die Höhe der beim Sterbefall eines Mitgliedes zu zahlenden Beihilfe wird in der Hauptmitglieder=Versammlung alljährlich für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt, kann aber innerhalb desselben auf Antrag der Mitglieder durch die Geschäftsführung geändert werden, wenn hierfür triftige Gründe vorhanden sind. Die Beihilfe soll so hoch sein, dass sie zur Deckung sämtlicher Ausgaben für eine standesgemässe Beerdigung einschl. Begleichung von Arzt- und Apotheker=Rechnungen sowie anderer mit dem Todesfalle zusammenhängender Zahlungen ausreicht.

Die Gewährung der Beihilfe ist von der Ursache des Todes nicht abhängig.

## § 7.

### Empfangsberechtigung.

Die Beerdigungsbeihilfe wird an die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gezahlt, welche die Beerdigung besorgen.

Sind Angehörige nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Kosten der Beerdigung sowie evtl. Krankenbehandlung und Pflege bis zur festgesetzten Höhe der Beihilfe an diejenige Person gezahlt, welche die erforderlichen Nachweise beibringt.

Die Auszahlung der Beihilfe wird von der Beibringung einer Sterbeurkunde abhängig gemacht und erfolgt auf Anweisung der Geschäftsführung.

### § 8.

#### **Trauermusik und Kranzspende.**

Bei Beerdigung männlicher Mitglieder einschl. Pensionäre innerhalb der Wojewodschaft Schlesien wird Trauermusik gestellt und ein Kranz gestiftet.

Die Kosten hierfür werden auf die männlichen Mitglieder und Pensionäre gleichmässig verteilt und in dem, dem Todesfall folgenden Monat eingezogen.

Wenn die Angehörigen des verstorbenen Mitgliedes auf die Trauermusik verzichten sollten, so steht ihnen ein Anspruch auf den Kostenbetrag der Trauermusik nicht zu.

Beim Tode ausserhalb der Wojewodschaft Schlesien wohnender, noch in den Diensten der Bismarckhütte oder Falvahütte stehender Mitglieder werden deren Angehörigen nach Vorlegung der Quittung für gestellte Trauermusik die Kosten der Letzteren bis zu dem für die Wojewodschaft Schlesien vereinbarten Betrage erstattet. Der Kranz wird in diesen Fällen (Abs. 3 und 4) trotzdem gestiftet.

### § 9.

#### **Fremde Mitglieder.**

Verlässt ein Mitglied die Dienste der Bismarckhütte bzw. Falvahütte, so bleibt es ihm

unbenommen, seine Mitgliedschaft durch Weiterzahlung der fälligen Beiträge aufrecht zu erhalten.

Bleibt es mit diesen 6 Monate im Rückstande, so wird seine Mitgliedschaft gestrichen.

Gesuchen beschäftigungsloser Mitglieder um Stundung der Beiträge kann die Geschäftsführung bis zu einem Jahre stattgeben.

## § 10.

### Pensionäre.

In den Ruhestand tretende Mitglieder zahlen eine Anerkennungsgebühr in Höhe von  $\frac{1}{10000}$  der jeweiligen Beihilfe monatlich im Voraus und bleiben dadurch von der Zahlung der Auffüllungsbeiträge befreit.

Das gleiche gilt für Frauen und Witwen von Pensionären sowie Witwen verstorbener Mitglieder, sofern sie selbst Mitglieder sind.

Bei Wiederverheiratung von Witwen wird von dem der Hochzeit folgenden Monat ab der volle Beitrag laut § 4 erhoben. Steht der Ehemann nicht in den Diensten der Bismarckhütte oder Falvahütte, so ist nach dessen Tode nicht die Anerkennungsgebühr, sondern der volle Beitrag weiter zu zahlen.

## § 11.

### Beitragsrückzahlung.

Aus den Diensten der Bismarckhütte bezw. Falvahütte scheidenden Mitgliedern werden, wenn sie nicht weiter Mitglied bleiben (§ 9), auf Wunsch die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen abzüglich der auf sie während ihrer Mitgliedschaft entfallenden Leistungen der Vereinigung zurückgezahlt.

Eine Rückzahlung des Eintrittsgeldes erfolgt in keinem Falle.

Dasselbe gilt bei Pensionären und deren Frauen, sowie bei Pensionärswitwen, wenn sie mit ihren Beiträgen trotz Mahnung über 6 Monate im Rückstande bleiben.

Anträgen auf Rückzahlung wird nur stattgegeben, wenn sie innerhalb eines halben Jahres nach Ausscheiden gestellt werden.

## § 12.

### **Austritt.**

Erklärt ein Mitglied seinen Austritt bezw. verweigert es die Beitragszahlung, so gilt es ohne Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Beiträge als ausgeschieden.

## § 13.

### **Geschäftsführung.**

Die Geschäfte der Vereinigung werden durch die von der Mitglieder-Versammlung hierzu bestellte Geschäftsführung wahrgenommen.

Hierzu gehören:

1. ein leitender Geschäftsführer nebst einem Stellvertreter,
2. ein Kassierer und ein Stellvertreter,
3. ein Schriftführer nebst Stellvertreter und drei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

Die Wahl der Geschäftsführung erfolgt von Jahr zu Jahr in der Hauptmitglieder-Versammlung durch Zuzuf, wenn nicht Zettelwahl gewünscht wird.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht aus den Reihen der Geschäftsführer und deren Stellvertreter gewählt werden.

Der leitende Geschäftsführer führt den Vorsitz bei allen Verhandlungen. Er wird in Behinderungs-fällen durch seinen Stellvertreter in allen Angelegenheiten vertreten.

Die Rechnungsprüfer haben den Kassenbestand sowie sämtliche Beläge wie auch die Beitragsliste am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen und den Kassenbericht zu erstatten.

Die Geschäfte der Vereinigung werden ehrenamtlich ausgeführt, jedoch werden im Interesse der Vereinigung gehabte Auslagen entschädigt, worüber die Geschäftsführung zu bestimmen hat.

## § 14.

### Hauptversammlung.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres findet alljährlich eine Hauptmitglieder-Versammlung statt, in welcher der Geschäftsbericht zu erstatten ist und die Neuwahl des Vorstandes zu erfolgen hat.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist die Geschäftsführung verpflichtet, jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abänderungen der Grundsätze sind indessen nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung zulässig.

## § 15.

### Auflösung.

Falls durch ungewöhnliche Inanspruchnahme das Grundkapital erschöpft werden sollte, so kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder in einer Generalversammlung die Vereinigung aufgelöst werden.

§ 16.

**Regressansprüche.**

Aus der Zahlung der Beiträge zu dieser freien Vereinigung können nach Erschöpfung oder Auflösung derselben keinerlei Ansprüche gegen die Gesamtheit der Mitglieder oder einzelner derselben geltend gemacht werden.

§ 17.

**Satzungen.**

Die Vereinigung ist am 1. November 1921 ins Leben gerufen worden.

An Stelle der bisher gültigen Satzungen vom 1. November 1921 treten mit Gültigkeit vom 1. April 1925 vorliegende Bestimmungen für die freie Begräbnis-Unterstützungs-Vereinigung, von welcher jedes Mitglied ein Exemplar besitzen soll.

Wielkie Hajduki, den 2. April 1925.

**Die Geschäftsführung.**

Bernert.      Pelka.      Schewiola.





1/2

1/2



Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000058530



I 205073